

Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen *im Wald*

Wilhelm Breuer

Beitrag zu einer Fachtagung
der *Schutzgemeinschaft Deutscher Wald*
Landesverband Niedersachsen e. V.
am 17. Oktober 2017 in Hannover

„Kompensation“ verlangt,
die mit dem Eingriff verbundenen unvermeidbaren erheblichen
Beeinträchtigungen

- der *Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts*
und
- des *Landschaftsbildes*
bestmöglich zu kompensieren.

Anforderungen an die Kompensation

1. Die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, müssen aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sein.



© www.rkistowski.de



Anforderungen an die Kompensation

1. Die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, müssen aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sein.
2. Kompensation der Eingriffsfolgen muss dauerhaft gewährleistet und rechtlich gesichert sein.



© www.rkistowski.de

Anforderungen an die Kompensation

1. Die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, müssen aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sein.
2. Kompensation der Eingriffsfolgen muss dauerhaft gewährleistet und rechtlich gesichert sein.

Für die rechtliche Sicherung kommen infrage:

- Grunderwerb durch den Eingriffsverursacher und ggf. Übereignung an Dritte (etwa eine Stiftung),
- Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit,
- Eintragung einer Reallast,
- Eintragung einer Baulast.



© www.rkistowski.de

Anforderungen an die Kompensation

1. Die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, müssen aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sein.
2. Kompensation der Eingriffsfolgen muss dauerhaft gewährleistet und rechtlich gesichert sein.
3. Es kommen nur Maßnahmen infrage, die nicht bereits aufgrund anderer rechtlicher Verpflichtungen geschuldet sind.



© www.rkistowski.de

Was bedeutet dies für forstwirtschaftlich genutzte Flächen?

a) Es kommen nur Verbesserungen infrage, welche die in § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 11 Abs. 2 NWaldLG genannten Anforderungen übersteigen.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

§ 11 Abs. 2 NWaldLG: u. a.

„Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder“ (Nr. 2),

„ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen“ (Nr. 3),

„bei Aufforstungen Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzengutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt“ (Nr. 4)

Was bedeutet dies für forstwirtschaftlich genutzte Flächen?

b) In naturschutzrechtlich geschützten Gebieten kommen die in diesen Gebieten gesetzlich bzw. in Verordnungen vorgeschriebenen Hürden hinzu.

Was bedeutet dies für forstwirtschaftlich genutzte Flächen?

c) Innerhalb wie außerhalb naturschutzrechtlich geschützter Gebiete sind die Leistungen abzuziehen, welche bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG zu erfüllen sind.



Was bedeutet dies für forstwirtschaftlich genutzte Flächen?

d) U. U. weitergehende Anforderungen aufgrund Artikel 14 Grundgesetz: „*Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.*“

Was bedeutet dies für forstwirtschaftlich genutzte Flächen?

e) Bei Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sind weitergehende Anforderungen in Betracht zu ziehen, denn gemäß § 2 Abs. 4 BNatSchG sind *„bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen.“*

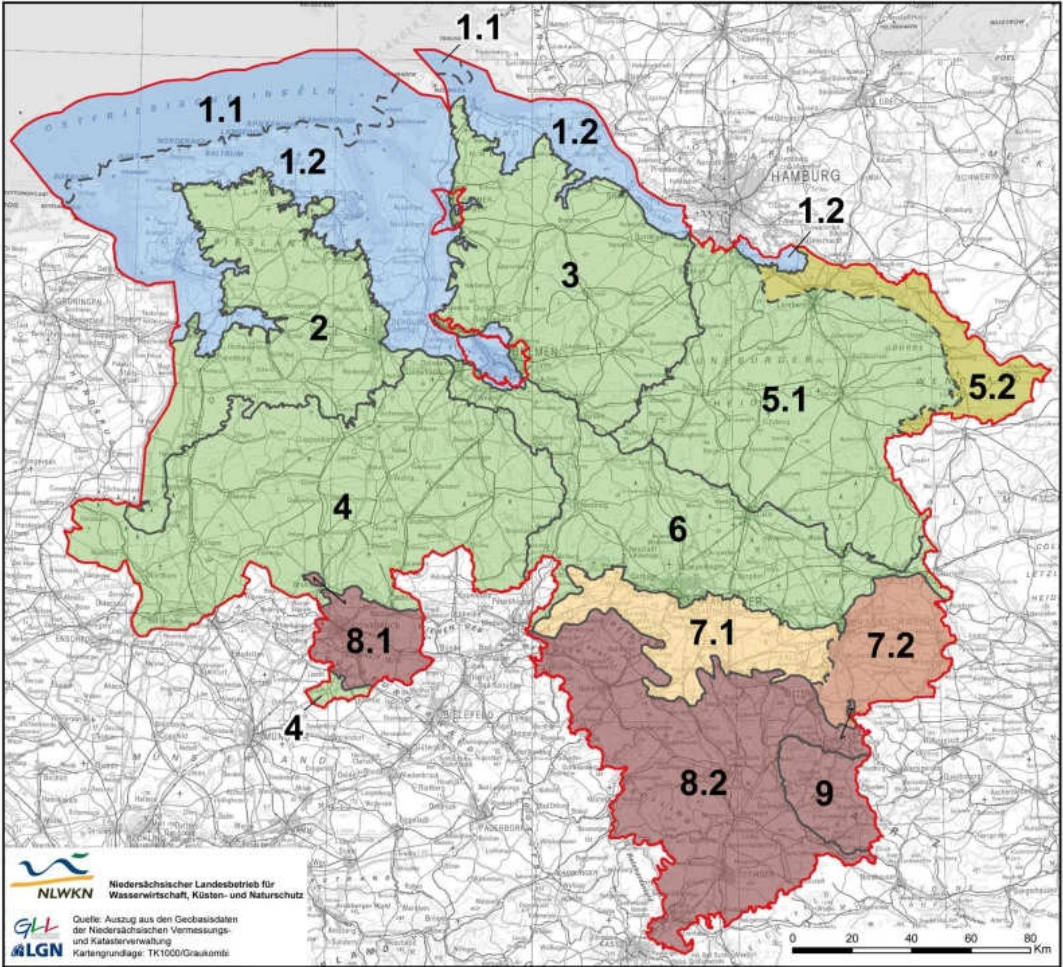
Konkretisierung des § 2 Abs. 4 BNatSchG: LÖWE-Erlass „Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten“ (RdErl. d. ML v. 27. 2. 2013 — 405-64210-56.1:

„Im Landeswald (wird) schon seit Langem eine besondere Verantwortung für den Naturschutz wahrgenommen. Diese spiegelt sich vor allem in seinem vielfach schon guten bis sehr guten ökologischen Entwicklungszustand, der Vielfalt der Arten und Lebensräume sowie in einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Schutzgebieten wider. Die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) trägt als Eigentümerin des Landeswaldes maßgeblich dazu bei, die Vielfalt an Lebensräumen und damit an Pflanzen- und Tierarten (Biodiversität) im gesamten Landeswald zu erhalten und zu entwickeln.“

Anforderungen an die Kompensation

1. Die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, müssen aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sein.
2. Kompensation der Eingriffsfolgen muss dauerhaft gewährleistet und rechtlich gesichert sein.
3. Es kommen nur Maßnahmen infrage, die nicht bereits aufgrund anderer rechtlicher Verpflichtungen geschuldet sind.
4. Mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen scheiden aus.
5. Maßnahmen dürfen den Darstellungen von Programmen und Plänen nach §§ 10 (*Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne*) und 11 BNatSchG (*Landschaftspläne und Grünordnungspläne*) nicht widersprechen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).
6. Es muss eine Dokumentation vorliegen, welche den Zustand der Flächen vor Durchführung der Maßnahmen im Hinblick auf die Schutzgüter der Eingriffsregelung (also nicht nur Biotoptypen!) abbildet (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG).
7. Funktionsbezug zwischen Maßnahmen und Eingriffsfolgen

Ausgleichsmaßnahmen	<u>Ausgeglichen</u> ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts <i>in gleichartiger Weise wiederhergestellt</i> sind und das Landschaftsbild <i>wiederhergestellt</i> oder <i>landschaftsgerecht neu gestaltet</i> ist.
Ersatzmaßnahmen	<u>Ersetzt</u> ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts <i>in dem betroffenen Naturraum</i> <i>in gleichwertiger Weise hergestellt</i> sind und das Landschaftsbild <i>landschaftsgerecht neu gestaltet</i> ist.



Naturräumliche Regionen in Niedersachsen

Stand: November 2010

Grenze Niedersachsen (zum Teil streitig)	Grenzen der Naturräumlichen Regionen	Grenzen der Naturräumlichen Unterregionen
--	--------------------------------------	---

1 Niedersächsische Nordseeküste und Marschen	5 Lüneburger Heide und Wendland	7 Börden
1.1 Deutsche Bucht	5.1 Lüneburger Heide	7.1 Börden (Westteil)
1.2 Watten und Marschen	5.2 Wendland, Untere Mittelgebirgsniederung	7.2 Ostbraunschweigisches Hügelland
2 Ostfriesisch-Oldenburgische Geest	6 Weser-Aller-Flachland	8 Weser- und Weser-Leinebergland
3 Stader Geest		8.1 Osnabrücker Hügelland
4 Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung		8.2 Weser-Leinebergland
		9 Harz

Rote-Liste-Regionen (inkl. Bremen) und Zuordnung zu den biogeographischen Regionen nach FFH-Richtlinie

Küste (atlantische biogeographische Region)	Tiefland (kontinentale biogeographische Region)	Hügel- und Bergland (atlantische biogeographische Region, tlw. kontinental geprägt)
Tiefland (atlantische biogeographische Region)	Hügel- und Bergland (atlantische biogeographische Region)	Hügel- und Bergland (kontinentale biogeographische Region)

Ausgleichsmaßnahmen	<p><u>Ausgeglichen</u> ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in <u>gleichartiger Weise wiederhergestellt</u> sind und das Landschaftsbild <i>wiederhergestellt</i> oder <i>landschaftsgerecht neu gestaltet</i> ist.</p>
<p>Bundesverwaltungsgericht zu:</p> <p><i>Wiederherstellung und landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes</i></p>	<ul style="list-style-type: none">▪ Die <u>Wiederherstellung des Landschaftsbildes</u> setzt voraus, dass in dem betroffenen Landschaftsraum selbst ein Zustand geschaffen wird, der das optische Beziehungsgefüge des vor dem Eingriff vorhandenen Zustands in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren in weitest möglicher Annäherung fortführt.▪ Die <u>landschaftsgerechte Neugestaltung</u> ist demgegenüber weiter zu fassen und darauf gerichtet, die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte in ähnlicher Art und Weise unter Wahrung des Charakters des Landschaftsbildes und der Eigenart der Landschaft zu gestalten.
Ersatzmaßnahmen	<p><u>Ersetzt</u> ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in <u>gleichwertiger Weise hergestellt</u> sind und das Landschaftsbild <i>landschaftsgerecht neu gestaltet</i> ist.</p>

Vereinfachend lassen sich folgende fünf Annahmen treffen:

- Am ehesten, wenngleich nicht ausschließlich, kommen im Wald Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe infrage, die Wald zerstören oder erheblich beeinträchtigen (also Maßnahmen im Sinne von „**Wald für Wald**“).
- In Waldgebieten befinden sich aber auch viele **Nichtwaldbiotop**e und **Flächen, die zur Wiederherstellung höherwertiger waldfreier Biotop**e geeignet sind (z. B. entwässerte Moore, bewaldete Heiden, aufgeforstete Dünen).
- Erhebliche **Beeinträchtigungen von Boden, Wasser, Klima/Luft**, die nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope verbunden sind (z. B. Überbauung von Intensivacker oder -grünland), können auch mit der Renaturierung des Bodenwasserhaushalts oder der Entsiegelung von Waldflächen kompensiert werden.
- Bei Eingriffen in **wertvolle Biotop**typen des **Offenlandes und deren Lebensgemeinschaften** bedarf es grundsätzlich einer Wiederherstellung solcher Biotope und Arten.
- **Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes** kommen im Wald i.d.R. für eine Anrechnung auf Eingriffe nicht infrage, weil die Maßnahmen zumeist nicht die Kriterien erfüllen, um als Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne des Gesetzes Berücksichtigung finden zu können.

Verwertbarkeit bevorrateter Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

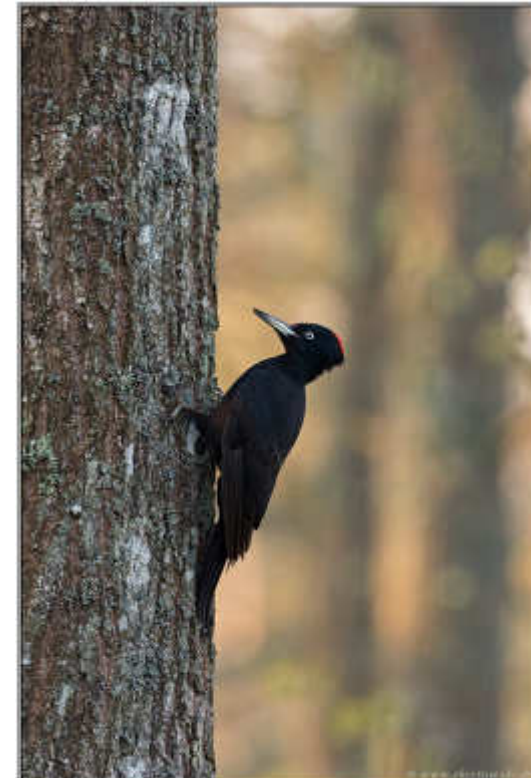


Hinweise für die Bevorratung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und für ihre Anerkennung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen



Inhalt:

A	Vorbemerkung	52	3	Maßnahmenbevorratung / Maßnahmenpool	57
B	Aufbau und Führung eines Flächen- und Maßnahmenpools	53	3.1	Anerkennung von bevorrateten Maßnahmen / "Einbuchung" von Maßnahmen	57
1	Auswahl geeigneter Flächen	53	3.2	Anrechnung von bevorrateten Maßnahmen / "Abbuchung" von Flächen mit bevorrateten Maßnahmen	59
1.1	Generelle Anforderungen an die Flächenauswahl	53	4	Aufgaben des Trägers von Flächen- und Maßnahmenpools	60
1.2	Ermittlung geeigneter Flächen	55	4.1	Trägerschaft	60
1.3	Entwicklungsziele für diese Flächen	55	4.2	Finanzierung	60
2	Flächenbevorratung / Flächenpool	55	4.3	Management	61
2.1	Abschätzung des mittelfristigen Kompensationsflächenbedarfs	55	5	Zusammenfassung	61
2.2	Flächenbeschaffung	55	6	Summary	61
2.3	„Einbuchung“ von Flächen in den Flächenpool und deren dauerhafte Sicherung	56			
2.4	Inanspruchnahme des Flächenpools / "Abbuchung" von Flächen ohne bevorratete Maßnahmen	56			



Ausgangsbiotop	Wertstufe	Zielbiotop	Wertstufe	Maßnahme
Fichtenforst	III	Bodensaurer Buchenwald	IV (langfristig V)	Waldumbau
Sonstiger Kiefernwald auf Dünen	IV	Offene Dünen mit Sandtrockenrasen und Heide	V	Waldrodung, Dauerpflege
Pfeifengras-Birkenwald auf entwässertem Hochmoor	III	Naturnahes Hochmoor	IV (langfristig V)	Waldrodung, Wiedervernässung
Erlenwald auf entwässertem Niedermoor	III	Erlen-Bruchwald	IV (langfristig V)	Wiedervernässung
Stark begradigter Bach im Fichtenforst	II	Naturnaher Bach mit Erlensaum	IV (langfristig V)	Renaturierung des Bachs, Waldumbau im Uferbereich
Naturferner Fischteich	II	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer	IV (langfristig V)	Umgestaltung

Tab. Beispiele möglicher Kompensationsmaßnahmen in Wäldern (nach DRACHENFELS, O. v. 2012: Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 32. Jg. Nr. 1: 1-60)



Vielleicht demnächst:

Hinweise für die Bevorratung von Maßnahmen
des Naturschutzes und der Landschaftspflege

im Wald

und für ihre Anerkennung
als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

© www.kristowski.de